

Amtsblatt der Stadt **Lauscha**

Nr.: 2 | Freitag, 05. Mai 2023 | 34. Jahrgang



*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,*

*in dieser Ausgabe der Lauschaer Zeitung möchte ich Sie auf das reichhaltige Veranstaltungsangebot in Lauscha aufmerksam machen. Die Touristinformation hat auch für dieses Jahr einen Veranstaltungskalender erstellt und auf der Internetseite der Stadt Lauscha ([www.lauscha.de](http://www.lauscha.de)) bereitgestellt. Der Veranstaltungsplan wird ständig gepflegt und den aktuellen Erfordernissen angepasst. Den heutigen Stand finden Sie in dieser Ausgabe.*

*Das erfreulich vielseitige Angebot beruht auf der unermüdlichen Leistung zahlreicher ehrenamtlich Tätiger, welche das Vereinsleben der Stadt Lauscha auf diesem hohen Stand heben. Dafür möchte ich recht herzlich Danke sagen. Bitte machen Sie regen Gebrauch von diesen Angeboten und unterstützen Sie die Veranstalter durch einen Besuch!*

*Ihr Bürgermeister Norbert Zitzmann*

## Amtlicher Teil

### Beschlüsse des Stadtrates

**Beschluss Nr.: 07/16/23 vom 27.03.2023****Beschluss:**

Der Stadtrat Lauscha beschließt, in seiner Sitzung am 27.03.2023 die als Anlage beigefügten über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2022. Die Deckung erfolgt über die Allgemeine Rücklage.

Ausgefertigt: Lauscha, den 28.03.2023

Zitzmann

Bürgermeister Dienstsiegel

Die Anlage liegt vom 08.05.2023 bis 21.05.2023 in der Stadtverwaltung Lauscha, Sekretariat, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 036702/2900 zu jedermanns Einsichtnahme aus.

**Beschluss Nr.: 07/19/23 vom 27.03.2023****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Änderung der Gebührenordnung des Museums für Glaskunst der Stadt Lauscha.

Ausgefertigt: Lauscha, den 28.03.2023

Zitzmann

Bürgermeister Dienstsiegel

**Beschluss Nr.: 07/20/23 vom 27.03.2023****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Benutzungsordnung des Sportplatzes Lauscha.

Ausgefertigt: Lauscha, den 28.03.2023

Zitzmann

Bürgermeister Dienstsiegel

**Beschluss Nr.: 07/21/23 vom 27.03.2023****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Gebührenordnung des Sportplatzes Lauscha.

Ausgefertigt: Lauscha, den 28.03.2023

Zitzmann

Bürgermeister Dienstsiegel

**Beschluss Nr.: 07/25/23 vom 27.03.2023****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Lauscha bestätigt die Niederschrift – öffentlicher Teil - vom 30.01.2023

Ausgefertigt: Lauscha, den 28.03.2023

Zitzmann

Bürgermeister Dienstsiegel

## BEKANNTMACHUNG

### Allgemeinverfügung für die Stadt Lauscha

---

#### Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2023

1. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2023 wurden bisher durch den Stadtrat nicht geändert, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2023 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag des Finanzamtes) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes -GrStG- vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt (Messbetrag des Finanzamtes x Hebesatz Grundsteuer B 426% bzw. Grundsteuer A 324 %).

**Die Steuern sind an den, in den Bescheiden genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Stadtverwaltung zu überweisen oder in der Kasse einzuzahlen. Soweit eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die Beträge zu den Fälligkeitsterminen eingezogen.**

2. Die Festsetzung der Grundsteuern nach Nr. 1 gilt ebenso für die Veranlagung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage (m<sup>2</sup> Wohn- und Nutzfläche) gemäß § 42 GrStG (das heißt, es wurde bisher kein Einheitswert durch das Finanzamt festgestellt). Hat sich an diesen Grundstücken jedoch seit der letzten Grundsteueranmeldung die Bemessungsgrundlage (Wohnfläche, Ausstattungsgrad wie Art der Heizung, Bad etc., Stellplätze für PKW in einer Garage) geändert, ist der Eigentümer oder Verwalter verpflichtet, umgehend eine neue Steueranmeldung abzugeben (§ 44 GrStG). Anmeldeformulare sind in der Stadtverwaltung Lauscha Zi.11 erhältlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Allgemeinverfügung bewirkte Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2023 kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12 in 98724 Lauscha einzulegen.

Hinweis:

Ein Widerspruch hat keine Auswirkungen auf die fristgerechte Zahlung der fälligen Steuerbeträge (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Ausgefertigt: Lauscha, den 24.04.2023  
 Sitzmann  
 Bürgermeister Dienstsiegel

## Die Stadtverwaltung Lauscha informiert zur Grundsteuer bei Eigentumswechsel

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer und wird gemäß § 9 Grundsteuergesetz nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt.

Das heißt, Steuerschuldner für das Kalenderjahr ist derjenige, in dessen Eigentum das Grundstück am 01. 01. des Kalenderjahres steht (Grundbucheintragung).

Änderungen, die erst im Laufe des Kalenderjahrs eintreten, wie z.B. Eigentumswechsel, müssen für dieses Kalenderjahr noch unberücksichtigt bleiben.

## BEKANNTMACHUNG

### Allgemeinverfügung für die Stadt Lauscha

#### Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2023

Für alle Hundesteuerpflichtigen, bei denen sich die Bemessungsgrundlagen für die Hundesteuerfestsetzung seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe gemäß der Hundesteuersatzung der Stadt Lauscha in der aktuellen Fassung festgesetzt.

Die Steuern sind an den, in den Bescheiden genannten Fälligkeitstagen, auf das Konto der Stadtverwaltung zu überweisen oder in der Kasse einzuzahlen. Soweit eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die Beträge zu den Fälligkeitsterminen eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Allgemeinverfügung bewirkte Hundesteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2023 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12 in 98724 Lauscha einzulegen.

Hinweis:

Ein Widerspruch hat keine Auswirkungen auf die fristgerechte Zahlung der fälligen Steuerbeträge (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Ausgefertigt: Lauscha, den 24.04.2023  
 Sitzmann  
 Bürgermeister Dienstsiegel

## Benutzungsordnung des Sportplatzes der Stadt Lauscha

### § 1 Zweckbestimmung, Allgemeines

- (1) Der städtische Sportplatz (nachfolgend Sportfreianlage genannt), dient grundsätzlich sportlichen Zwecken. Gemäß dieser Zweckbestimmung wird er den Schulen zum Turn- und Sportunterricht, den Vereinen und sonstigen Benutzern für den Übungs- und Wettkampfbetrieb, für die Abhaltung öffentlicher Sportveranstaltungen, in Ausnahmefällen Veranstaltern zur Durchführung öffentlicher und geschlossener Veranstaltungen überlassen.
- (2) Schulische Sportveranstaltungen haben Vorrang.
- (3) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf den Sportfreianlagen aufhalten.

Mit dem Betreten derselben unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen.

### § 2 Verwaltung und Überlassung der Sportfreianlagen

- (1) Die Benutzung der Sportfreianlagen durch die Schulen der Stadt und des Landkreises bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung.
- (2) Die Benutzung der Sportfreianlagen durch die Vereine geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird vom jeweiligen Platzwart im Benehmen mit dem Bauamt und den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich. Die Zuteilung der Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung. Anträge auf Überlassung sind mindestens 14 Tage vorher bei den in Absatz 2 genannten Stellen schriftlich mit den genauen Angaben über Art und

Zeit der Benutzung einzureichen. Die antragsstellende Gruppe muss einem Sportverein, Sportverband oder einer sonstigen überörtlichen Organisation angehören, die die sportliche Betreuung ihrer Mitglieder zum Ziel hat. In berechtigten Fällen sind Ausnahmen möglich.

- (3) Sollten Veranstaltungen in die Trainingszeiten einzelner Gruppen fallen, hat die Veranstaltung Vorrang. In diesem Fall werden die Trainingsgruppen von der Stadtverwaltung bzw. dem Platzwart rechtzeitig verständigt. Einzelpersonen aus Vereinen oder Personen, die außerhalb ihrer eingeteilten Übungszeit trainieren wollen, kann dies vom Platzwart oder von Seiten der Verwaltung gestattet werden.
- (4) Die Sportfreianlagen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche, in Ausnahmefällen mündliche Genehmigung der Stadtverwaltung erteilt ist. Soweit zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen etc. erforderlich sind, hat dies der Benutzer auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Er ist insbesondere für die Einhaltung aller die Benutzung betreffenden Vorschriften für Sicherheit, Ordnung und Verkehr verantwortlich.
- (5) Wird die Sportfreianlage aus besonderem Anlass oder für stadteigene Zwecke benötigt, so sind sie von den Benutzern für diese Zwecke der Stadt Lauscha zu überlassen.

### § 3 Benutzung

- (1) Beim Benutzen der Sportfreianlagen muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird.
- (2) Soweit es notwendig erscheint, ist vom Benutzer eine Kontaktperson zu nennen, die mit dem Platzwart die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen bespricht. Die Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab, und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Turn- und Sportunterrichts, des Übungsbetriebs oder der Veranstaltung. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Der Benutzer ist auch verpflichtet, für notwendiges Personal, für Ordnungsdienst, Einlassdienst und Kassen bei Veranstaltungen etc. selbst zu sorgen.

Alle Anlagen sind schonend zu behandeln. Während der Veranstaltung ist der Benutzer im Zusammenwirken mit dem Platzwart verpflichtet, Ordnung zu halten, die Anlage vor Beschädigungen zu schützen und im gleichen Zustand, wie er sie übernommen hat, wieder zurückzugeben. Der Benutzer hat außerdem Sorge zu tragen, dass Spielfeld und Laufbahn nicht von Zuschauern betreten werden.

### § 4 Rücknahme der Genehmigung

- (1) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Genehmigung

zu widerrufen,

- a) Wenn den vorstehenden Bestimmungen zuwidergehandelt wird,
  - b) besondere Anordnungen nicht beachtet werden oder
  - c) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Verwaltung die Überlassung der Sportfreianlage nicht ausgesprochen hätte.
- (2) Die Stadt Lauscha behält sich das Recht vor, bei ungünstigen Witterungsbedingungen die Benutzung der Anlagen einzuschränken oder, wenn notwendig, zu verbieten. Die Entscheidung hierüber trifft in nachstehender Rangfolge
    - a) der Platzwart
    - b) das Hauptamt/Bauamt
    - c) bei Nichteinigung zwischen Benutzer und a) oder b): der Bürgermeister
  - (3) Schadenersatzansprüche der Benutzer gegen die Stadt infolge Zurücknahme einer erteilten Genehmigung infolge Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aus sonstigen Gründen sind ausgeschlossen.

### § 5 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Benutzung der Sportfreianlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, welche durch die Benutzung der Anlagen entstehen, gleichviel, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Er haftet für alle etwaigen Schadenersatzansprüche, die aus Anlass der Überlassung der Sportfreianlage gegen ihn oder die Stadt Lauscha geltend gemacht werden.
- (3) Wird die Stadt Lauscha wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist derjenige, dem die Sportfreianlage überlassen worden ist verpflichtet, die Stadt Lauscha von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Die Stadt Lauscha ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.
- (5) Die Stadt Lauscha kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.
- (6) Für abhandengekommene oder liegengeliebene Gegenstände übernimmt die Stadt Lauscha keinerlei Haftung.

### § 6 Benutzungsentgelte

Es werden grundsätzlich keine Benutzungsentgelte für die Überlassung der Umkleidekabinen und sanitären Anlagen, der Spielfelder, Sprunggruben, Laufbahn etc.



zu Übungszwecken und für Spiele erhoben. Die Festsetzung eines Entgeltes im Einzelfall behält sich die Stadt Lauscha jedoch vor.

### § 7 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Rasenflächen können nur bei ordentlicher Witterung und bei angemessener Bedeutung der Veranstaltung benutzt werden. Der Spielbetrieb ist untersagt, wenn
  - a) der Platz im Raureif steht und gefroren ist,
  - b) der Untergrund noch gefroren ist und oben durch Tauwetter eine Schmierschicht entsteht,
  - c) der Platz eine Schneematschauflage hat oder
  - d) der Platz durch extrem lange anhaltende Witterungseinflüsse zu tiefgründig wird.
  - e) Jegliche Sportarten, die die Rasenflächen beeinträchtigen, sind untersagt.
  - f) Wurfsporarten sind auf den Rasenplätzen untersagt. Der 16 m-Raum ist unbedingt zu schonen.
- (2) Bei frisch gemähtem Rasen und nassem Wetter muss ein übermäßiges Benutzen des Rasenplatzes vermieden werden.
- (3) In den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten; die Duschen dürfen nur im notwendigen Rahmen benutzt werden.
- (4) Die Schuhe sind an der Waschanlage zu reinigen.
- (5) Fahrzeuge aller Art dürfen nicht innerhalb des Sportgeländes abgestellt werden.
- (6) Alle mit Kunststoff belegten Flächen dürfen nicht mit Kaugummi oder Zigarettenkippen verunreinigt werden.
- (7) Bei Betreten des Funktionsgebäudes sind die Fußballschuhe auszuziehen.
- (8) Die Benutzung der Loipen einschließlich der Ganzjahres-Loipe darf nur unter Aufsicht von eingewiesenem Personal unter ausschließlicher Verwendung geeigneter Sportgeräte erfolgen.
- (9) Alle mit Kunststoff belegten Flächen dürfen nur mit Turn- oder Rennschuhen, mit Schuhen mit Spikes bis zu 6 mm Länge benutzt werden.
- (10) Wettkampfanlagen sind in einem wettkampffähigen Zustand zu verlassen. Jede Verunreinigung ist zu vermeiden.
- (11) Nach Benutzung der Sprunggruben ist der Sand wieder in dieselbe zu kehren und die Sprunggrube zu rechnen.

### § 8 Bauliche Änderungen

Änderungen in und an Anlagen, wie besondere Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Ausgrabungen, Aufbauten, Verschläge oder dergleichen sowie Änderungen an den Hochbauten dürfen ohne Genehmigung der Stadtverwaltung nicht vorgenommen werden. Auf Verlangen sind etwa vorgenommene Änderungen sofort und ohne jeden Ersatzanspruch auf Kosten des Benutzers unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen. Die Stadt ist berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des

Benutzers wieder herstellen zu lassen.

### § 9 Hausrecht

Das der Stadt zustehende Hausrecht wird auf den jeweils diensthabenden Platzwart übertragen. Der diensthabende Platzwart ist der Stadt gegenüber verantwortlich, dass die Anlagen - insbesondere die Spielfelder - nicht mehr als der Witterung und der Veranstaltung angemessen, beansprucht werden. Gerätepflege und Geräteüberwachung ist Sache des Platzwarts. Hierunter fällt auch die Pflege der Sprunggrube.

Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Ausgefertigt: Lauscha, den 29.03.2023

Zitzmann

Bürgermeister Dienstsiegel

## Gebührenordnung für die Benutzung der Sportplätze der Stadt Lauscha

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr.9 der ThürKO in der aktuellen Fassung sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Thüringen in der aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in seiner Sitzung am 27.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

### Gliederung

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung
- § 7 Härtefallklausel
- § 8 Inkrafttreten

#### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die außerschulische Benutzung der Sportplätze der Stadt Lauscha werden in Verbindung mit der gültigen Benutzungsordnung die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.
- (2) Erfolgt die Benutzung der Sportplätze für nach dem Thüringer Sportförderungsgesetz unentgeltlichen Gebrauch, besteht für diese Benutzung keine Gebührenpflicht.

#### § 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind der / die Vertragspartner der Nutzungsvereinbarungen bzw. Mietverträge sowie die Nutzer selbst. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

- (2) Bei nicht organisierten Personengruppen haftet jedes Mitglied als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenberechnung

- (1) Es werden mit den Nutzern Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt halbstündlich. Jede angefangene halbe Stunde wird berechnet. Die Abmeldung von regelmäßigen wöchentlichen Trainingszeiten hat mindestens 1 Woche vorher schriftlich bei der Stadt Lauscha zu erfolgen. Die Abmeldung von sonstigen Veranstaltungen hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Stadt Lauscha zu erfolgen. Für die nicht rechtzeitig abgemeldeten Nutzungszeiten werden die Gebühren in voller Höhe berechnet.
- (3) Änderungen des Belegungsplanes aufgrund von durchzuführenden Veranstaltungen behält sich die Stadt Lauscha vor. Die davon betroffenen Nutzer werden rechtzeitig informiert.

### § 4 Gebührensätze

- (1) Für die Sportplätze Tierbergsportplatz sind folgende Benutzungsgebühren zu entrichten:  
**Einrichtung, Nutzer, Benutzungsgebühr**

#### Sportplätze

Die Gebühr wird je Sportplatz/ Rasenplatz/ usw. innerhalb der Sportanlagen berechnet.

Lauschaer Vereine und andere Lauschaer Sportgruppen  
Kinder und Jugendl. bis 18 Jahre  
0,00 € / Std./Platz  
Erwachsene  
21,01 netto € / Std. / Platz zzgl. MwSt

auswärtige Sportvereine und sonstige Nutzer  
Kinder, Jugendliche, Erwachsene  
42,02 € netto / Std./Platz zzgl. MwSt

Schulen, Kindertagesstätten und andere nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Lauscha  
0,00 € / Std. / Platz

#### Versorgungshaus

42,02 € netto/Tag zzgl. MwSt  
Betriebskosten 21,01 € netto/Tag

- (2) Bei zusätzlich notwendiger Aufräumung und Reinigung durch Bedienstete der Stadtverwaltung werden nach Zeitaufwand 44,50 € / h je Arbeitskraft berechnet.

- (3) Für nichtsportliche Veranstaltungen werden die Gebühren von Fall zu Fall durch die Bürgermeister festgesetzt. Sie dürfen die Sätze nach Absatz 1 nicht unterschreiten.
- (4) Bei Veranstaltungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, kann die Gebühr ermäßigt werden.
- (5) Für die Überlassung der Sportplätze an Benutzer/Innen, die hieraus einen gewerblichen Nutzen ziehen bzw. Bei privaten Feierlichkeiten, beträgt die Gebühr 10% des nachzuweisenden Umsatzes, mindestens jedoch die Gebühr nach Absatz 1.
- (6) Wird auf den Sportplätzen Werbung betrieben (Bandenwerbung) sind der Stadt zusätzlich 10 % der Werbeeinnahmen zu zahlen.
- (7) Die Gebühren für sportliche Veranstaltungen können auf Antrag pauschaliert werden.

### § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages bzw. Mietvertrages.
- (2) Gebührenjahr ist das Kalenderjahr. Die Gebühr wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr wird monatlich am 15. fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Gebührenbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 6 Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung

- (1) Es besteht ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenbefreiung, wenn die Einrichtungen aus betrieblichen Gründen geschlossen werden müssen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung bzw. Gebührenbefreiung, wenn die Einrichtungen aus Gründen, die vom Nutzer zu vertreten sind, nicht genutzt werden.

### § 7 Härtefallklausel

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Bürgermeister im Einzelfall soweit keine städtischen Interessen entgegenstehen Gebühren niedriger festsetzen oder ganz oder zum Teil erlassen, wenn die Erhebung oder deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.
- (2) Die fehlende Leistungsfähigkeit ist in dem Antrag zu begründen.

**§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Lauscha tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt: Lauscha, den 29.03.2023  
 Sitzmann  
 Bürgermeister Dienstsiegel

## Gebührenordnung Museum für Glaskunst Lauscha

**§ 1 Gebühren**

Für die Benutzung des Museums für Glaskunst Lauscha werden folgende Gebühren erhoben:

**1. Einzelkarte:**

Erwachsene 4,00 €  
 Ermäßigt \* 3,00 €

**2. Familienkarte**

2 Erwachsene + maximal 4 Kinder ab 6 – 14 Jahre  
 10,00 €

**3. Gruppenkarte (ab 20 Personen)**

Pro Erwachsener 3,00 €

**4. Gruppenkarte ermäßigt (ab 20 Personen)**

Pro Kind ab 6 – 14 Jahre, Ermäßigungsberechtigte  
 1,50 €

**5. Kurzer Einführungsvortrag (ca. 15 min)**

15,00 € (bis zu 15 Personen)

**6. Ausführlicher Einführungsvortrag (ca. 30 min)**

30,00 € (bis zu 15 Personen)

**7. Große Führung (nach Voranmeldung, ca. 45 min.)**

40,00 € (bis zu 15 Personen)

**8. Schulklassen (inkl. Lehrer bzw. Aufsichtsperson), Kindertagengruppen,**

der in Steinach, Neuhaus, Lauscha ansässigen Kindergärten und Schulen (inklusive kleine Führung)  
 Eintritt frei

**Schulklassen (inkl. Lehrer bzw. Aufsichtsperson)**

pro Schüler 1,50 €

**9. Foto-/ Videoerlaubnis (pro Person)**

1,00 €

\*Ermäßigungsberechtigte: Inhaber Gästekarte Lauscha–Steinach und Thüringer Wald-Card, Kinder ab 6-14 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligen-

dienstleistende, Schwerbehinderte, die im Besitz eines entsprechenden Ausweises sind, Empfänger von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und Personen, die Leistungen nach § 2 Abs.1 AsylbLG erhalten

**§ 2 Entstehung/Fälligkeit**

Gebührenpflichtig sind die Besucher des Museums für Glaskunst Lauscha.

Der Zugang zum Museum für Glaskunst wird nur gegen Entrichtung der Gebühr gestattet.

Die Einzelkarten gelten nur am Tage des Kaufes zu den Öffnungszeiten des Museums.

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12.09.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt: Lauscha, den 29.03.2023  
 Sitzmann  
 Bürgermeister Dienstsiegel

## BEKANNTMACHUNG

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 11.Juni 2023**

- Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Landrates des Landkreises Sonneberg in der Stadt Lauscha wird in der Zeit vom 22. Mai 2023 bis zum 26. Mai 2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 13.00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr in der Stadtverwaltung Lauscha, Sekretariat, Zimmer 7, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz

eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Datensichtgerät ermöglicht.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 22. Mai 2023 bis zum 26. Mai 2023, spätestens am 26. Mai bis 12:00 Uhr Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Lauscha, Sekretariat, Zimmer 7, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha schriftlich erhoben oder zur Niederschrift zu den oben genannten Öffnungszeiten erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen.

Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Mai 2023 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 09. Juni 2023 bis 18:00 Uhr, bei der **Stadtverwaltung Lauscha, Einwohnermeldeamt, Zimmer 5, Bahnhofstraße 12,**

**98724 Lauscha** mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax an 036702/29023, E-Mail an [meldeamt@lauscha.de](mailto:meldeamt@lauscha.de) oder durch sonstige dokumentarische elektronische Übermittlung als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, dem 11. Juni 2023, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 10. Juni 2023, bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, dem 11. Juni 2023, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 11. Juni 2023 kein Bewerber für die Wahl des Landrates des Landkreises Sonneberg mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 25. Juni 2023, eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 11. Juni 2023 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 11. Juni 2023 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 23. Juni 2023 bis 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Lauscha, Einwohnermeldeamt, Zimmer 5, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax an 036702/29023, E-Mail an [meldeamt@lauscha.de](mailto:meldeamt@lauscha.de) oder durch sonstige dokumentarische elektronische Übermittlung als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum 25. Juni 2023, bis 15.00 Uhr, gestellt werden.



Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 24. Juni 2023 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 11. Juni 2023 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 25. Juni 2023 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Lauscha, den 27. April 2023  
**Stadtverwaltung Lauscha**  
**Norbert Zitzmann**  
 Bürgermeister

## Aufforderung zur Bewerbung als Schiedsperson

und als stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Lauscha

Die Stadt Lauscha unterhält gemäß dem Thüringer Schiedsstellengesetz eine Schiedsstelle. Die Schiedsstelle hat ihren Sitz im Rathaus.

Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von einem Schiedsmann oder einer Schiedsfrau (Schiedsperson) wahrgenommen. Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig. Für jede Schiedsperson wird mindestens eine stellvertretende Schiedsperson gewählt.

Der Stadtrat der Stadt Lauscha hat in einer seiner nächsten Sitzungen wegen dem Ende der Amtszeit der bisherigen Schiedsperson eine neue Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson zu wählen.

Hiermit werden die Bürger der Stadt Lauscha zur Bewerbung für das Amt der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson aufgefordert. Die Amtszeit der Schiedsperson beträgt 5 Jahre.

Im § 3 des Thüringer Schiedsstellengesetz wird die Eignung für das Schiedsamt wie folgt definiert:

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Zur Schiedsperson kann nicht gewählt werden:

1. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu Folge haben kann;
3. eine Person, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten bestellt ist;
4. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Als Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet hat,
3. nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

Schriftliche Bewerbungen sind einzureichen an die Stadt Lauscha

Bürgermeister Norbert Zitzmann  
 Bahnhofstraße 12  
 98724 Lauscha

## Schöffenwahl für die Jahre 2024-2028

Gesetzliche Grundlagen:

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Gemäß dem Gerichtsverfassungsgesetz sind in Thüringen im Jahr 2023 Schöffenwahlen durchzuführen.

Die Stadt Lauscha hat hierfür eine Vorschlagsliste aufzustellen.

Für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder

des Stadtrates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates, erforderlich.

Nach der Zustimmung durch den Stadtrat wird die Vorschlagsliste in der Stadtverwaltung Lauscha für die Dauer einer Woche zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegen die Vorschlagsliste kann seitens der Bürger binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, Einspruch erhoben werden. Der Zeitpunkt der Auslegung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Vorschlagsliste wird anschließend inklusive den Einsprüchen an das Amtsgericht Sonneberg übersandt. Der zuständige Richter am Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten.

Ein beim Amtsgericht zu bildender Wahlausschuss unter Leitung des zuständigen Richters wählt aus den von den Stadträten bzw. Gemeinderäten bestätigten Vorschlagslisten die notwendigen Schöffen.

Für die Aufstellung der Vorschlagsliste bittet die Stadt Lauscha um schriftliche Vorschläge bzw. Bereitschaftserklärungen bis zum 31.05.2023 an:

Stadt Lauscha  
Hauptamt  
Bahnhofstraße 12  
98724 Lauscha

Die Vorschläge bzw. Bereitschaftserklärungen müssen

- Familienname, ggf. abweichender Geburtsname und Vorname(n)
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift
- Beruf

der vorgeschlagenen Person enthalten.

Im Rathaus der Stadt Lauscha werden hierfür Vordrucke vorgehalten. Diese können bei Bedarf auch zugesandt werden. Bitte melden Sie sich diesbezüglich unter der Rufnummer 03679-290-0.

## Information Friedhofsverwaltung

### Termin Druckprobe

Die Stadt Lauscha ist als Friedhofsträger entsprechend der Friedhofssatzung und der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau- und Berufsgenossenschaft verpflichtet, jährlich eine Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale („Druckprobe) durchzuführen.

Diese Überprüfung dient der Vermeidung von Beschädigungen an benachbarten Grabstätten durch umstürzende Grabmale.

Die Prüfung findet am 26.07.2023 von 10.00 – 12.00 Uhr auf dem mittleren und oberen Friedhof Lauscha sowie von 13.00 – 14.00 Uhr auf dem Friedhof Ernstthal statt.

## Informationen

### Impressum

#### Lauschaer Zeitung

**Herausgeber:** Stadt Lauscha;

Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

**Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme:** Stadt Lauscha

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

#### Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.

2. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.

3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten. Dies trifft auch auf Mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

#### Bezugsmöglichkeiten/ Bezugbedingungen

Ein laufend gesicherter Bezug ist nur im Abonnement möglich. Ein Abonnement gilt für die Dauer eines Jahres. Die Kosten betragen 12 Euro/Jahr.

Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung von 2,50 EUR für das Einzelexemplar inkl. Portokosten und gesetzlicher MwSt. einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren ist das Amtsblatt bei:

Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 30.11. dem Verlag vorliegen.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an zentralen Verteilstellen in der Stadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden. [www.lauscha.de](http://www.lauscha.de).

Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

### Die nächste Ausgabe der Lauschaer Zeitung

erscheint voraussichtlich am Freitag, dem 26.05.2023

#### Redaktionsschluss

ist Freitag, der 19.05.23

## Veranstaltungen Mai - Juli 2023



### Mai 2023

01.05.23	9 Uhr	Maibaumstellen	Dorfhüttenplatz Ernstthal
06.05.23	ab 10.00 Uhr	Mellichstöckdooch	Hüttenplatz Lauscha
12.05.23	ab 17.00 Uhr	Stadtmeisterschaft um den Wanderpokal des Bürgermeisters	Schützenhaus Obermühle
13.05.23	ab 13.00 Uhr	Stadtmeisterschaft um den Wanderpokal des Bürgermeisters	Schützenhaus Obermühle
18.05.23	09.00 - 18.00 Uhr	Himmelfahrt im Erlebnisbad	Erlebnisbad im Steinachgrund
27.05.23	10.00 - 23.00 Uhr	Schützentag	Schützenhaus Obermühle

### Juni 2023

04.06.23	11.00 - 20.00 Uhr	Jägerfest	Farbglashütte Lauscha
10.06.23	14.00 - 17.00 Uhr	Tag der Vereine	Festplatz Köpplein, Nachmittagsprogramm mit der Stadtkapelle
	17.00 - 19.00 Uhr	Tag der Vereine	Festplatz Köpplein, Zwischenprogramm mit der Band Crossover Combo
	19.00 - 24.00 Uhr	Tag der Vereine	Festplatz Köpplein, Abendprogramm mit der Band Glashaus / Golden Sixty Memory Band
17.06.23	ab 18.00 Uhr	Konzertreihe "konsequent kunterbunt"	Goetheschule Lauscha

### Juli 2023

01.07.23	ab 20.00 Uhr	Mondscheinschwimmen	Erlebnisbad im Steinachgrund
14.07. - 16.07.23		Mondstürerfest in Ernstthal	Ortsteil Ernstthal
28.07.23		Open Air Kino	Goetheschule Lauscha
29.07.23		Open Air Kino	Goetheschule Lauscha
29.07.23	ab 20.00 Uhr	Mondscheinschwimmen	Erlebnisbad im Steinachgrund

# machen!

## 2023

Schickt uns eure Ideen für bürgerschaftliches Engagement in Ostdeutschland und erhaltet bis zu **10.000 Euro!**

Bewerbung  
bis zum  
**30. Juni  
2023!**



Der Beauftragte der Bundesregierung  
für Ostdeutschland



Deutsche Stiftung  
für Engagement  
und Ehrenamt

Mehr Informationen unter:  
[www.machen-wettbewerb.de](http://www.machen-wettbewerb.de)